

Landschaftsverband Westfalen-Lippe



Landesjugendamt

An die
Mitglieder des Ausschusses
für Kinder, Jugend
im Landtag Nordrhein
Platz des Landtags

40 221 Düsseldorf

Aktenzeichen
50 00 34



Besuchersadresse:
Warandorfer Str. 25

Auskunft erteilt:
Herr Dreier

Telefon:
0251/591 - 3624

Telefax:
0251/591 - 275

Münster, 20.10.1993

nachrichtlich

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Horionplatz 1, 40 190 Düsseldorf

Regierungsentwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen
für Kinder - GTK -
hier: Stellungnahme des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem der Regierungsentwurf in der Kommission Reform des Jugendhilferechtes des
Landesjugendhilfeausschusses beraten wurde, nehme ich nachstehend dazu Stellung.

Soweit Ausführungen zu den einzelnen Paragraphen nicht gemacht werden, stimme ich
den Änderungen grundsätzlich zu.

I. Zu Artikel I

1. Zu § 16 Abs. 3

Die Bildung einer Rücklage wurde bereits zu der Anhörung im Landtag am 04.02.1993
als notwendig betrachtet. Insoweit wird die Neuregelung begrüßt.

Auch die jetzt vorgesehene Abkoppelung der Sachkosten von der Höhe der Personalkosten
und die Einführung von Pauschalen nach Gruppenart und Gruppenzahl sowie nach Mie-
tern und Eigentümern war einer der Wünsche in der vg. Anhörung. Die Höhe der Sach-
kostenpauschalen wird in der Betriebskostenverordnung (BKVO) festgesetzt. Von daher
ist es notwendig, daß die Änderung der BKVO zeitgleich mit der Änderung des GTK
erfolgt.

1

2. Zu § 17 Abs. 4

Der Regierungsentwurf sieht erst ab 4. Kind den Abzug des nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibetrages vom Einkommen vor. Als kinderreich werden bereits Eltern mit 3 Kindern angesehen. Wenn auch das GTK kein Familienlastenausgleichsgesetz ist, wird trotzdem vorgeschlagen, den Freibetrag bereits ab 3. Kind zu gewähren.

3. Zu § 18 Abs. 2

Die Einbeziehung auch der Träger in eine Mietförderung, die aufgrund einer Mehrheitsbeteiligung am Vermieter bisher hiervon ausgeschlossen waren, wird begrüßt.

Angesichts der Vielzahl der mit Landesmitteln errichteten Tageseinrichtungen für Kinder, deren Zweckbindungszeiten nach den Bewilligungsbescheiden abgelaufen sind, sollte im GTK oder in der BKVO sichergestellt werden, daß bei anschließender Vermietung an einen anderen Träger (bei Beibehaltung des eigentlichen Verwendungszweckes "Tageseinrichtungen für Kinder") diese Miete in die Förderung der Betriebskosten nicht einbezogen wird.

4. Zu § 18 Abs. 3

Bei Neuaufnahmen und danach jährlich schreibt das GTK eine 100 %ige Prüfung der Elterneinkommen vor (§ 17 Abs. 3). Hierdurch wird die Forderung auf eine 10 %ige Prüfung der Elternbeiträge bereits erfüllt, so daß auf diese Regelung verzichtet werden kann.

Die Beschränkung, daß ausfallende Elternbeiträge erst zu 50 % übernommen werden, wenn der Anteil an den Betriebskosten weniger als 17 % erreicht, sollte aufgegeben werden. Gleichzeitig sollten jedoch auch Elternbeiträge zur Hälfte an das Land abgeführt werden, wenn der Anteil an den Betriebskosten 19 % überschreitet.

Die jetzt ins Gesetz aufgenommene Regelung, daß erlassene Elternbeiträge dem Gesamtelternbeitragsaufkommen zuzurechnen sind, sollte entfallen.

II. Zu Artikel II

Das Inkrafttreten zum 01.01.1994 ist ein Zielpunkt. Es ist aber erforderlich, daß auch zum gleichen Zeitpunkt die Nr. 8 (BKVO) in Kraft tritt.

III. Sonstige Änderungsvorschläge

1. Betriebskosten

Der Regierungsentwurf enthält keine Änderungen zur Finanzierung von finanzschwachen Trägern und zum Verwaltungsverfahren. Im nachstehenden Vorschlag wird beides kombiniert, wobei jedoch sich für das Land, soweit die jetzt im Gesetz enthaltenen 7 % landesweit nicht zur Finanzierung finanzschwacher Träger ausreichen, eine zusätzliche Belastung ergibt. Eine weitere Belastung für das Land ergibt sich evtl. bei den ausfallenden Elternbeiträgen (bisherige Regelung erst ab 17 % eine 50 %ige Übernahme). Die kom-

munalen Träger würden entsprechend entlastet. Darüber hinaus ergeben sich jedoch erhebliche Verwaltungsvereinfachungen.

Vorschlag: "Von den Gesamtbetriebskosten des jeweiligen Jugendamtsbereiches werden die Elternbeiträge in Abzug gebracht. Der Restbetrag wird auf Träger, Land und Jugendamt verteilt. Die finanzschwachen Träger sollten wie bisher die erhöhte Förderung erhalten."

2. Investitionen

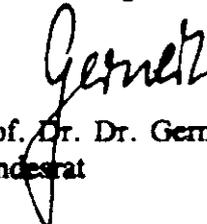
Das GTK geht zur Zeit von einer nicht einheitlichen Zuschußbemessungsgröße aus. Der Zuschuß des örtlichen Trägers der Jugendhilfe mißt sich an den angemessenen tatsächlichen Baukosten, während sich der Zuschuß des Landes an einem Festbetrag aufgrund landesdurchschnittlicher Kosten orientiert. Zu überlegen ist, ob künftig die gesetzlichen Zuschüsse an einem einheitlichen Maßstab orientiert werden. Übersteigen die tatsächlichen Kosten die landesdurchschnittlichen Gesamtkosten, sollte es den Kommunen überlassen bleiben, im Einzelfall höhere Zuschüsse zu gewähren.

Den Trägern stehen für die Errichtung von Tageseinrichtungen für Kinder nicht mehr ausreichend viele, ohne weiteres bebaubare Grundstücke, zur Verfügung. Viele Grundstücke müssen vorab saniert werden oder es entstehen aufgrund der Topographie erhöhte Gründungskosten. Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, erhöhte Gründungskosten und Kosten einer Altlastensanierung in eine Landesförderung einzubeziehen.

Ich bitte Sie, die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen zu prüfen und ⁱⁿ die Endfassung des Gesetzes zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung


Prof. Dr. Dr. Gernert
Landesrat